

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. DEFINITIONEN

Soweit nicht anders bestimmt haben Begriffe in diesen Bedingungen (die "**Bedingungen**") die nachfolgenden Bedeutungen:

"**Ad-hoc-Leistungen**" sind einmalig, nach Kundenspezifikation vom Unternehmen erbrachte Leistungen.

"**Angebot**" ist das endgültige schriftliche Angebot und/oder der Kostenvoranschlag für die Leistungserbringung, die dem Kunden durch das Unternehmen unterbreitet werden. Vereinbarungen gemäß Projektvertrag gehen dem Angebot vor.

"**Arbeitsergebnis**" bzw. "**Arbeitsergebnisse**" sind alle vertraglich geschuldeten und insoweit zu übergebenden Leistungen wie etwa Umfrageergebnisse, Berichte, Daten, Zusammenfassungen, und/oder Analysen, welche das Unternehmen für den Kunden erstellt und ihm zur Verfügung stellt.

"**Auftragsbestätigung**" ist eine schriftliche Bestätigung oder Zustimmung zur Erbringung der Leistungen im Einklang mit dem Angebot, einschließlich der vorliegenden Bedingungen. Die Übermittlung kann per E-Mail erfolgen.

"**Auslagen**" sind die Kosten, die das Unternehmen im Zuge der Leistungserbringung entstehen und nicht ausdrücklich in der Vergütung inbegriffen sind.

"**Bestellung**" ist die Bestellung oder ein gleichwertiges Dokument, ausgestellt durch den Kunden, zum Zweck der Beauftragung der vom Unternehmen angebotenen Leistungen.

"**Datenschutzgesetz**" sind alle Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union ("EU"), des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") und ihrer Mitgliedstaaten, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, einschließlich der seit dem 25. Mai 2018 geltenden DSGVO, die auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Rahmen der Leistungen anwendbar sind.

"**Drittsoftware**" bedeutet handelsübliche Standardsoftware, die durch andere Personen als vom Unternehmen entwickelt wurde und unter Umständen für den Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder deren Nutzung notwendig ist (z.B. Microsoft Excel oder SPSS).

"**DSGVO**" ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Begriffe "Kommission", "für die Verarbeitung Verantwortlicher", "Betroffene Person", "Mitgliedstaat", "Personenbezogene Daten", "Verarbeitung", "Auftragsverarbeiter" und "Aufsichtsbehörde" haben dieselbe Bedeutung wie in der Datenschutz-Grundverordnung und sind entsprechend auszulegen.

"**Geistige Eigentumsrechte**" oder "**Rechte an Geistigem Eigentum**" sind sämtliche gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, insbesondere Patente, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie Urheberpersönlichkeitsrechte, Datenbankrechte, Gebrauchsmuster, Rechte an Mustern, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handels- oder Markennamen, Domännennamen, Rechte am Firmenwert oder bezüglich der Weitergabe von Rechten und andere ähnliche oder gleichwertige Rechte oder Schutzformen, jeweils unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, und einschließlich aller Anträge (oder Rechte zur Beantragung) auf Erneuerung und Erweiterung dieser Rechte, die jetzt oder in Zukunft irgendwo auf der Welt bestehen (und "**Geistiges Eigentum**" ist entsprechend auszulegen).

"**Kantar Gruppe**" umfasst sowohl das Unternehmen selbst als auch sämtliche mit ihm verbundene Unternehmen.

"**Kontinuierliche Leistungen**" sind wiederkehrende Leistungen oder Langzeitprojekte, die keine Ad-hoc- Leistungen oder Syndikation Services sind.

"**Kontrolle**" bedeutet (i) die Vollmacht oder Befugnis, die Geschäftsführung oder Politik des betreffenden Unternehmens auf direkte oder indirekte Weise zu bestimmen, unabhängig davon, ob durch den Besitz von Wertpapieren, die zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigen, oder gemäß Vertrag in Bezug auf Stimmrechte oder anderweitig; oder (ii) der direkte oder indirekte Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50%) der zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigenden Wertpapiere oder sonstiger Eigentumsrechte an der betreffenden juristischen Person.

"**Kunde**" ist die Partei, gegenüber der das Unternehmen die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen hat.

"**Leistungen**" sind sämtliche gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Ad-hoc-Leistungen und/oder Kontinuierliche Leistungen und/oder Syndikation Services (je nach Anwendungsfall), gemäß Leistungsbeschreibung.

"**Leistungsbeschreibung**" sind die (im Angebot, Auftragsbestätigung, Lastenheft oder anderswo) beschriebenen und insoweit zu erbringenden Leistungen.

"**Personenbezogene Daten**" sind Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

"**Primärerhebung**" sind jegliche Aufzeichnungen, Materialien und Informationen, die durch mündliche Befragungsmethoden, auf dem Postweg zugestellte und andere selbst auszufüllende Fragebögen, mechanische oder elektronische Geräte, Beobachtung und beliebige sonstige Methoden erlangt werden, bei der die Identität des Informationsgebers aufgezeichnet wird oder anderweitig zurückverfolgt werden kann, sowie alle sonstigen Aufzeichnungen ähnlicher Art.

"**Projektvertrag**" oder "**SOW**" ist entweder die Annahmeerklärung des Angebots durch den Kunden beziehungsweise der jeweilig zu Grunde liegende Einzelvertrag.

"**Sekundärerhebung**" sind alle Daten, Tabellen, Aufzeichnungen und Informationen, bei denen der Informationsgeber nicht zurückverfolgt werden kann. Sekundärerhebungen umfassen die Analyse der Primärerhebung, zählen jedoch nicht zu den Arbeitsergebnissen, sofern sie nicht in der Leistungsbeschreibung entsprechend ausgewiesen sind.

"**Syndikation Services**" sind Leistungen, einschließlich von "Omnibus"-Forschungen, die entweder durch das Unternehmen selbst zum Weiterverkauf in Auftrag gegeben oder durch mehr als einen Kunden in Auftrag gegeben und/oder für mehr als einen Kunden ausgeführt werden.

"**Unternehmen**" ist die Kantar GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 114447.

"**Verbundene Unternehmen**" sind rechtlich selbständige, zueinander in Mehrheitsbesitz stehende, Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

"**Vergütung**" bedeutet die Gesamtgebühr(en), die für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Leistungen gegenüber dem Kunden an das Unternehmen zu zahlen ist/sind.

"**Verhaltenskodizes**" sind verbindliche Kodizes, Regeln und Vorschriften von Aufsichtsbehörden sowie freiwillige Verhaltenskodizes von anerkannten Branchengremien (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ESOMAR), die in allen Fällen unmittelbar auf die Leistungserbringung anwendbar sind, jedoch unter Ausschluss konkreter Gesetze, Vorschriften und Kodizes, die ausschließlich für den Kunden anwendbar sind.

"**Vertrag**" ist der (schriftliche) Vertrag zwischen Unternehmen und Kunden, welcher die vorliegenden Bedingungen einschließt wie bspw. Angebot und Annahmeerklärung oder SOW. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Dokumenten gilt die Rangfolge wie folgt: (i) der Projektvertrag (soweit verwendet); (ii) die vorliegenden Bedingungen; (iii) das Angebot; und (iv) die Bestellung des Kunden.

"**Vertrauliche Informationen**" sind sämtliche projektspezifische Informationen und Unterlagen, wie z.B. Präsentationen, Zeichnungen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Grafiken, Muster, Erläuterungen, Notizen, Dokumente, welche der empfangenden Partei von der offenlegenden Partei direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden. Überdies vertraulich sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), wobei unerheblich ist, auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind, aus Sicht der empfangenden Partei einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen, oder andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit ergriffen werden.

"**Unabhängiger Wirtschaftsprüfer**" ist sein Wirtschaftsprüfer von PWC, Deloitte, KPMG, Ernst & Young oder einer anderen beiderseitig annehmbaren und international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

"**Unterauftragsverarbeiter**" sind sämtliche Drittparteien, die durch das Unternehmen unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vertrag auf direkte Weise mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten beauftragt werden.

## 2. FORSCHUNGSSTANDARDS

2.1 Das Unternehmen erbringt Leistungen stets im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Werkvertragsrechts nach §§ 631 ff. BGB bzw. bei Beratungsleistungen im Sinne des Dienstvertragsrechts gemäß §§ 611 ff. BGB sowie jeweils in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung. Das Unternehmen ist Mitglied des Arbeitskreises Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute (ADM e.V.).

- 2.2 Der Kunde stellt dem Unternehmen insoweit sämtliche Informationen zur Verfügung, die es zur Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen benötigt. Ferner ist der Kunde für die Korrektheit dieser Informationen sowie für sämtliche von ihm erteilten Weisungen verantwortlich.

### 3. ANWENDUNGSBEREICH

- 3.1 Dieser Vertrag findet auf sämtliche (auch zukünftige) vom Unternehmen zu erbringenden Leistungen Anwendung, selbst wenn hierauf in nachfolgenden Bestellungen nicht neuerlich Bezug genommen wird. Abweichende Bestimmungen und Konditionen sowie Vertragsbedingungen des Kunden werden explizit nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

- 3.2 Das Unternehmen ist bis zum Eingang einer Annahmeerklärung bzw. Bestellung nicht verpflichtet, mit der Leistungserbringung zu beginnen oder Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann das Unternehmen zwar nach billigem Ermessen mit der Planung und dem Projektmanagement beginnen; es wird jedoch weder mit Feldarbeiten beginnen noch kostenpflichtig Dritte beauftragen. Liefertermine werden insoweit entsprechend angepasst.

- 3.3 Der vorliegende Vertrag hat Vorrang vor jeglichen durch den Kunden gestellten Vertragsbedingungen, insbesondere vor jenen, auf die der Kunde ggfs. in seiner Bestellung verweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind grundsätzlich nicht anwendbar, selbst, wenn diese nicht durch das Unternehmen ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder es in deren Kenntnis den Vertrag ohne Vorbehalt erfüllt.

- 3.4 Gesonderte schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenvereinbarungen, Nachträgen und Ergänzungen) sind in jedem Fall vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Unternehmen gibt mit seinen Leistungen dem Kunden zwar eine Hilfestellung für strategische Entscheidungen an die Hand, trifft diese aber letztlich nicht selbst und haftet mithin für dessen Auswirkungen auch nicht.

### 4. VERGÜTUNG

- 4.1 Die gemäß Vertrag zu zahlende Vergütung versteht sich netto exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer (USt). Soweit vorgeschrieben, wird die Umsatzsteuer mithin zusätzlich zur vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

- 4.2 Das Unternehmen hat das Recht, erstattungsfähige Auslagen (wie bspw. Reisekosten) in Rechnung zu stellen, sofern diese Kosten zuvor mit dem Kunden abgestimmt wurden.

- 4.3 In Fällen, in denen die Vergütung auf Informationen beruht, die durch den Kunden bereitgestellt wurden, welche sich im Nachhinein als unvollständig oder unzutreffend erweisen, hat das Unternehmen das Recht, die Vergütung entsprechend anzupassen, um den daraus resultierenden Mehraufwand bei der Leistungserbringung zu kompensieren.

- 4.4 Sämtliche Anpassungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs oder der gemäß Vertrag zu zahlenden Vergütung, sind zuvor schriftlich zwischen Unternehmen und Kunden zu vereinbaren.

- 4.5 Soweit nicht anders bestimmt, wird die Vergütung in Euro (€) ausgewiesen. Ist die Vergütung in anderen Währungen als Euro auszuweisen, wird dies unter Zugrundelegung eines indikativen Wechselkurses umgerechnet. Die Vergütung kann sich vor Abschluss des Vertrags aufgrund von Wechselkursschwankungen ändern; zu diesem Zweck erfolgt die Vergütung in der Regel durch Termingeschäft. Sollte dieses Verfahren aufgrund von Pflichtverletzungen auf Seiten des Kunden verzögert werden und entstehen dem Unternehmen hierdurch zusätzliche Kosten, behält sich das Unternehmen eine Anpassung der Vergütung vor. Selbes gilt, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät und dem Unternehmen hierdurch zusätzliche Kosten aufgrund von Wechselkursschwankungen entstehen. Das Unternehmen teilt dem Kunden diese zusätzlichen Kosten nach Maßgabe der Ziff. 4.4 mit.

- 4.6 Die vertraglich vereinbarte Vergütung versteht sich grundsätzlich frei von Quellensteuer. Soweit diese zu entrichten ist, wird die Vergütung entsprechend erhöht, um sicherzustellen, dass die Netto-Vergütung, welche das Unternehmen erhält, nach Abzug dieser Steuern derselben Summe entspricht, die ohne Aufschlag zu entrichten gewesen wäre.

- 4.7 Das Unternehmen behält sich ungeachtet der Ziff. 4.4 das Recht vor, unvorhergesehene Mehrkosten qua geänderter gesetzlicher Bestimmungen, Tariflöhne, Steuern oder Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen. Zudem behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Vergütung entsprechend anzupassen, wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt eine Änderung der im Vertrag festgelegten Leistungen (einschließlich des Zeitplans) verlangt.

- 4.8 Das Unternehmen teilt dem Kunden die geänderte Vergütung wie vorstehend schriftlich mit. Für den Fall, dass die Mehrkosten die zuvor vereinbarte Vergütung um 10% übersteigt, kann der Kunde den Vertrag binnen sieben (7)

Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung fristlos kündigen. Der Kunde hat sodann die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistung anteilig sowie alle nicht stornierbaren Kosten für Dritte, die bis zum Tag der Kündigung entstanden sind und/oder zu denen sich das Unternehmen verpflichtet hat, zu vergüten.

- 4.9 Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zu leistenden Beträge sind ohne Abzug zu zahlen.
- 4.10 Alle vereinbarungsgemäß an das Unternehmen zu zahlenden Beträge werden ungeachtet jeglicher anderen Bestimmungen spätestens mit Vertragsende fällig. Diese Bedingung berührt nicht das Recht auf die Geltendmachung von Zinsen nach dem Gesetz oder nach dem Vertrag.
- 4.11 Dem Kunden steht das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen nur zu, soweit diese nicht einredebehaftet oder aber rechtskräftig festgestellt sind. Ferner haben Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis herzuführen.
- 4.12 Für den Fall, dass die Vergütungsansprüche des Unternehmens aufgrund der finanziellen Situation des Kunden gefährdet sind, ist das Unternehmen ungeachtet ihrer Fälligkeit berechtigt, sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, sofern das Unternehmen seine Leistungspflicht bereits erfüllt hat. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde nicht kreditwürdig ist oder mit mindestens zwei fälligen Zahlungen im Verzug ist.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung der Vergütung und Auslagen für Ad-hoc-Leistungen und Kontinuierliche Leistungen beginnend mit dem Datum der Auftragsbestätigung wie folgt:
- bei Leistungen mit einem Auftragswert von weniger als 20.000 € und/oder einer Projektlaufzeit von weniger als 2 Monaten zu 100% mit Fertigstellung der Leistung (i.d.R. Übergabe der Arbeitsergebnisse)
  - bei Leistungen mit einer Projektlaufzeit zwischen 2 und 6 Monaten zu fünfzig Prozent (50 %) mit Auftragsbestätigung, vierzig Prozent (40 %) bei Beginn der Feldarbeit und zehn Prozent (10 %) mit Fertigstellung der Leistung (i.d.R. Übergabe der Arbeitsergebnisse)
  - bei Leistungen mit einer Projektlaufzeit von mehr als 6 Monaten in gleichmäßigen monatlichen Raten
- 5.2 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, werden die Vergütung und Auslagen für Syndikation Services wie folgt in Rechnung gestellt:
- bei Einmalbeauftragungen zu 100% mit Auftragsbestätigung
  - bei allen anderen Projekten in gleichmäßigen monatlichen Raten
- 5.3 Zahlungen an das Unternehmen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum zu leisten.
- 5.4 Unbeschadet weiterer Rechte, ist das Unternehmen im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Unternehmen behält sich im Falle säumiger Zahlungen auch das Recht vor, Leistungen zurückzubehalten.
- 5.5 Rechnungen sind in der Währung zu begleichen, in der sie ausgestellt wurden. Die geltende Umsatzsteuer wird sämtlichen Rechnungen hinzugerechnet.

## 6. ÄNDERUNGEN, VERZUG UND STORNIERUNGEN

- 6.1 Nach Vertragsschluss bzw. Annahme des Angebots werden vom Unternehmen die Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht. Leistungsänderungen bzw. -anpassungen können vom Kunden nur im Einklang mit den vorliegenden Bedingungen vorgenommen werden. Der Kunde hat das Unternehmen unverzüglich über jedweden Änderungswunsch zu informieren. Es liegt im billigen Ermessen des Unternehmens, diesen anzunehmen.
- 6.2 Sofern Terminanpassungen oder Stornierungen zugestimmt wird, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kosten, die dem Unternehmen bis dahin entstanden sind sowie dessen Übernahme es gegenüber Dritten zugesichert hat, zu erstatten. Überdies zu erstatten sind Kosten, die in der Folge der Leistungsänderung und einer damit einhergehenden Neuplanung der Leistungen anfallen.
- 6.3 Soweit der Kunde Verzögerungen bzw. eine Verhinderung der Leistungserbringung durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (bspw. durch Verzögerung des Bestellprozesses i.S.d. Ziff. 3.2) verursacht, ist dieser dazu verpflichtet, dem Unternehmen den hieraus resultierenden Schaden, wie etwa zusätzlichen Kostenaufwand, zusätzlich zur

vereinbarten Vergütung zu erstatten. Ferner behält sich das Unternehmen das Recht vor, Bestandteile der Leistungserbringung anzupassen.

## 7. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

7.1 Der Vertrag bzw. das SOW kann von jeder Partei insbesondere bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse gekündigt werden:

7.1.1 Sofern eine Partei in schwerwiegender Weise gegen die vorliegenden Bestimmungen verstößt, und:

(a) der Verstoß nicht abstellbar ist oder

(b) die Vertragsbrüchige Partei den Verstoß nicht innerhalb von 45 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung abstellt; oder

7.1.2 die jeweils andere Partei ihren Geschäftsbetrieb bzw. den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch eine erhebliche Vermögensverschlechterung der jeweils anderen Partei gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) eine Partei seine Zahlungen gegenüber ihren Gläubigern nicht nur vorübergehend einstellt oder (ii) vertraglich vereinbarte Bürgschaften nicht gestellt werden oder (iii) das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.

7.2 Soweit nicht anders bestimmt, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen auf dem Wege einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei ordentlich kündigen:

7.2.1 drei (3) Monate bei der Erbringung von Ad-Hoc-Leistungen; und

7.2.2 sechs (6) Monate bei der Erbringung von Kontinuierlichen Leistungen oder Syndikation Services.

7.3 Darüber hinaus hat das Unternehmen bei Syndikation Services das Recht, die betreffenden Leistungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen, falls unter Berücksichtigung von Billigkeitsaspekten die weitergehende Leistungsberingung nicht mehr vertretbar ist (bspw. wenn die Anzahl der Befragungsteilnehmer für die betreffenden Leistungen unter ein akzeptables Niveau abfällt).

7.4 Soweit nicht anders bestimmt, ist der Kunde für den Fall einer Kündigung nach Ziff. 7.2 verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen, jedoch zuzüglich aller vertraglich eingegangenen und nicht mehr stornierbaren (Fremd-)Kosten (einschließlich u.a. Set-Up Kosten) zu zahlen.

7.5 Im Falle einer Kündigung des Vertrages gem. Ziff. 7.2 durch das Unternehmen, wird dieses im Hinblick auf die ordnungsgemäße Übergabe der Leistungen an den Kunden oder eines etwaigen Ersatzdienstleisters Rücksprache mit dem Kunden halten.

7.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7.7 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 8. VERWENDUNG VON MUSTERN

8.1 In Fällen, in denen dem Unternehmen vom Kunden Testprodukte, Muster oder Proben zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend „Muster“), dürfen sämtliche zur Verfügung gestellten Gegenstände weder (a) gegen sämtliche (lokal) anzuwendende Gesetze verstoßen, oder (b) geistige Eigentumsrechte oder sonstige Rechte von Dritten verletzen, noch (ii) defekt oder mangelhaft sein. Der Kunde trägt die alleinige Haftung und Verantwortung für jegliche Schäden, Verluste oder sonstigen Nachteile, welche sich aus der vertragsgemäßen Nutzung der Muster oder eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen die vorstehenden Verpflichtungen ergeben. Im Übrigen stellt der Kunde das Unternehmen bzw. mit ihm Verbundene Unternehmen auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen des Unternehmens muss der Kunde das Bestehen einer hinlänglichen Produkthaftpflichtversicherung oder anderen Entschädigungsdeckung, wie durch das Unternehmen festgelegt, nachweisen.

8.2 Das Unternehmen unterstützt den Kunden im Hinblick auf den Umgang mit Beschwerden oder Beanstandungen zu beliebigen Testprodukten, Mustern oder Proben nur nach einvernehmlicher Absprache und auf Kosten des Kunden.

8.3 Das Unternehmen haftet bei neuen oder überarbeiteten Produkten oder Leistungen nicht für den Verlust eines Patentschutzes, sofern dieser nicht aus einer groben Vertragsverletzung bzw. grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Unternehmens herrührt.

8.4 Das Unternehmen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Mustern, nachdem diese Befragungsteilnehmern zugestellt bzw. zur Verfügung gestellt wurden. Ferner und soweit nicht anders vereinbart, hat das Unternehmen nach Abschluss der Leistungserbringung das Recht, Muster unter Beachtung von Geheimhaltungsverpflichtungen zu vernichten.

8.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben durch das Vorstehende unberührt.

## 9. QUALITÄTSKONTROLLE

9.1 Das Unternehmen wird sämtliche Leistungen mit angemessener Professionalität und Sorgfalt sowie im Einklang mit dem Angebot erbringen. Arbeitsergebnisse werden stets einer sorgfältigen Analyse der zugrundeliegenden Daten unterzogen und stehen im Einklang mit den Richtlinien zur Qualitätskontrolle. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den MRS-Verhaltenskodex ([www.mrs.org.uk](http://www.mrs.org.uk)) einzuhalten.

9.2 Dem Kunden ist gleichwohl bekannt, dass:

9.2.1 sich Rücklaufquoten und Beteiligung der Befragten nicht mit Gewissheit vorhersagen lassen und somit vom Unternehmen nicht in einem bestimmten Umfang garantiert werden können,

9.2.2 alle in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Werte etwaigen statistischen Fehlern bzw. Rundungen unterliegen können;

9.2.3 die Ergebnisse der Stichprobe sowohl auf der Gesamtebene als auch innerhalb der Quote einer Spannweite von +/- fünf Prozent (5 %) unterliegen können, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist; und

9.2.4 bei der Adaptierung von Arbeitsergebnissen aus einer kontrollierten Testumgebung hinein in die Bedingungen eines realen Marktes die Möglichkeit besteht, dass getroffene Annahmen nicht mehr konstant und anwendbar bleiben und mithin die ursprünglichen Leistungsvorhersagen beeinflussen können.

9.3 Vorbehaltlich der hier niedergelegten Bestimmungen erteilt das Unternehmen weder ausdrücklich noch implizit eine Garantie in Bezug auf eine bestimmte Beschaffenheit oder Qualität (einschließlich einer Marktfähigkeit oder Eignung zu einem bestimmten Zweck) der Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse.

## 10. LIEFERUNG DER ARBEITSERGEBNISSE

10.1 Das Unternehmen wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um bei der Leistungserbringung und der Bereitstellung der Arbeitsergebnisse die jeweils festgelegten Termine einzuhalten. Das Unternehmen haftet jedoch nicht, sofern (a) das Unternehmen die Umstände, aus denen der Verzug resultiert, nicht zu vertreten hat, oder (b) der Verzug auf Handeln oder Unterlassen des Kunden und/oder einer seiner Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Die Parteien sind sich einig, dass Terminangaben unverbindlich sind und keine ausschlaggebende Bedeutung für den Vertrag haben.

10.2 Soweit dem Kunden Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, etwaige Sicherheitspezifikationen und die Anforderungen zur Datensicherheit einzuhalten.

## 11. GENEHMIGUNGEN UND BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN

11.1 Dem Kunden obliegt es, sämtliche Informationen oder Unterlagen unverzüglich bereitzustellen, welche das Unternehmen benötigt, um vereinbarte Fristen oder Termine einhalten zu können.

11.2 Die Parteien vereinbaren insoweit, jedwede Abweichungen von den vertraglichen Bestimmungen in Schriftform abzufassen. Gleichwohl ist sich der Kunde bewusst, dass das Unternehmen unter Umständen auf Grundlage von mündlich erteilten Informationen agieren muss, und akzeptiert dies, selbst wenn eine Genehmigung nicht in vorgenannter Weise erteilt wurde (beispielsweise bei Gefahr im Verzug).

11.3 Sofern das Unternehmen eine Besprechungsnotiz oder eine Gesprächszusammenfassung bereitstellt, und damit ein (fern-)mündliches Gespräch mit dem Kunden bestätigt, sind dem Unternehmen Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls gilt dieser nach Ablauf von vier (4) Tagen nach Eingang als bestätigt.

## 12. EIGENTUMSRECHTE AN DEN FORSCHUNGSDATEN

12.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, bleiben Fragebögen, Bildaufnahmen, Tonbänder sowie Computeraufzeichnungen, die durch oder für das Unternehmen im Rahmen der Leistungserbringung erstellt wurden, - gleich ob ausgefüllt bzw. fertiggestellt oder nicht - Eigentum des Unternehmens.

- 12.2 Auf Anforderung des Kunden erhält dieser auf eigene Kosten Kopien solcher (Befragungs-) Unterlagen, welche zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet wurden, soweit dies im Einklang mit den Anforderungen des MRS-Verhaltenskodexes sowie geltenden Datenschutzgesetzen und dem Anonymitätsgebot von Befragungsteilnehmern steht. Soweit dem Kunde Kopien zur Verfügung gestellt werden, ist dieser zu strikter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet. Ferner stellt der Kunde das Unternehmen umfassend und auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen frei, die auf schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Kunden gegen die vorstehenden Verpflichtungen zurückzuführen sind. Gleichwohl ist das Unternehmen nicht verpflichtet, dem Kunden Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Die Daten der Primärerhebungen bleiben jederzeit Eigentum des Unternehmens, welches sich ausdrücklich das Recht vorbehält, diese auch ohne Rücksprache mit dem Kunden, je nachdem, was früher eintritt, entweder zwölf (12) Monate nach Übergabe der Arbeitsergebnisse oder zwölf (12) Monate nach Abschluss der Leistungserbringung (bei kontinuierlichen bzw. Syndikation Services entspricht dies 12 Monate nach Abschluss des jeweiligen Befragungszeitraums) zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind qualitative Screening-Fragebögen, welche lediglich für einen Zeitraum von drei (3) Monaten verwahrt werden. Der Eigentumsanspruch in Bezug auf die Sekundärerhebungen verbleibt jederzeit beim Unternehmen, sofern diese Aufzeichnungen nicht als Liefergegenstände bezeichnet sind bzw. anderweitigen Vereinbarungen (z.B. SOW oder Auftragsbestätig) unterliegen. Das Unternehmen hat das Recht, diese ohne Rücksprache mit dem Kunden zwei (2) Jahre nach Übergabe der Arbeitsergebnisse oder zwei (2) Jahre nach Abschluss der Leistungserbringung zu vernichten.

## 13. VERTRAULICHKEIT UND NUTZUNG VON ARBEITSERGEBNISSEN

- 13.1 Während der Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Vertragsbeendigung ist jede Partei (die "**Empfangene Partei**") verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Parteien haben ihre Erfüllungsgehilfen gleichsam hierauf zu verpflichten. Die Empfangende Partei ist insoweit dazu verpflichtet:
- 13.1.1 Vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei und zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung zu nutzen oder einen Nutzen hieraus zu ziehen; und
- 13.1.2 Dritten keine vertraulichen Informationen zugänglich zu machen, es sei denn:
- (a) es handelt sich um professionelle Berater oder sonstige unterbeauftragte Dritte (oder mit dem Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen), welche die Informationen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung in angemessener Weise kennen müssen und entsprechend dieser Vereinbarung gleichsam zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
  - (b) die Pflicht zur Weitergabe aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung besteht;
  - (c) die Informationen waren zum Zeitpunkt der Offenlegung der Empfangenden Partei oder der Öffentlichkeit bereits bekannt bzw. sind nach Offenlegung bekannt oder zugänglich geworden, ohne dass dabei gegen diese Vereinbarung verstoßen wurde; oder
  - (d) der Offenlegung wurde durch die andere Partei schriftlich zugestimmt.
- 13.2 Die Parteien werden sicherstellen, dass all ihre jeweils Verbundenen Unternehmen ebenfalls zur Vertraulichkeit gemäß der Ziff. 13.1 verpflichtet sind, soweit diesen vertrauliche Informationen zugänglich gemacht werden.
- 13.3 Soweit nicht anders vereinbart, darf das Unternehmen nicht im Zusammenhang mit den Leistungen oder den Arbeitsergebnissen genannt werden, es sei denn, der konkrete Wortlaut der beabsichtigten Veröffentlichung oder Kommunikation wurde mit dem Unternehmen einvernehmlich abgestimmt. Weder die Arbeitsergebnisse noch Auszüge hieraus oder Zusammenfassungen derselben dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Unternehmens (welche nicht unbillig verweigert werden darf) veröffentlicht oder für werbliche Aktivitäten genutzt werden. Daneben hat es der Kunde zu unterlassen, die Arbeitsergebnisse derart publik zu machen, dass dies dem Ansehen oder dem Geschäft des Unternehmens (oder der Kantar Gruppe) schaden könnte, etwa durch Verzerrung, Falschdarstellung oder -interpretation der Arbeitsergebnisse. Der Kunde hat insoweit sicherzustellen, dass die vorliegenden Bestimmungen auch durch etwaige Drittparteien eingehalten werden, welchen die Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

## 13.4 Die Nutzung der Arbeitsergebnisse ist geregelt wie folgt:

13.4.1 Die Arbeitsergebnisse werden dem Kunden nur zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt, sofern sich das Unternehmen nicht im Voraus schriftlich mit der Offenlegung oder Veröffentlichung gegenüber Dritten einverstanden erklärt. Des Weiteren dürfen Arbeitsergebnisse ohne Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugeleitet werden.

Diese Vorschriften gelten insbesondere für Arbeitsergebnisse, die aus kooperativer Forschung (Syndikation Services) herrühren. Der Kunde erhält insbesondere keine alleinigen Nutzungsrechte hieran.

13.4.2 Eine Veröffentlichung von Ergebnissen, in denen das Unternehmen namentlich genannt wird, ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung und nach Freigabe des zu veröffentlichenden konkreten Wortlauts durch das Unternehmen zulässig.

13.4.3 Die Nutzung von Arbeitsergebnissen im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen oder anderweitigen amtlichen Verfahren ist ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Unternehmens zulässig, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Falls auf Arbeitsergebnisse teilweise oder vollständig Bezug genommen wird, ist das Unternehmen zwingend als Verfasser zu nennen.

13.4.4 Für den Fall, dass der Kunde teilweise oder vollständig aus den Studien- oder Arbeitsergebnissen zitiert, muss das Unternehmen als Urheberin benannt werden.

13.4.5 Der Kunde stellt das Unternehmen umfassend und auf erstes Anfordern von allen Ansprüche frei, die gegen das Unternehmen geltend gemacht werden, weil der Kunde die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung.

## 13.5 Referenzen.

13.5.1 Die Parteien erklären sich wechselseitig damit einverstanden, dass sie und die mit ihnen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen den Firmen-/Markennamen der jeweils anderen Partei sowie deren Firmenlogo und den Gegenstand bzw. die Art Geschäftsbeziehung (z.B. "Kundenzufriedenheit") als Referenz gegenüber Dritten angeben dürfen. Die Einwilligung kann von den Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

13.5.2 Referenzen, die zu einen Imageverlust oder einer Rufschädigung führen könnte, insbesondere im Zuge von gesetzwidriger oder unlauterer Werbung, sind den Parteien ausdrücklich untersagt.

## 14. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

14.1 Das geistige Eigentum an den vom Unternehmen herausgegebenen Unterlagen (einschließlich Angeboten) verbleibt stets beim Unternehmen.

14.2 Die Primär- und Sekundärerhebungen bleiben, sofern diese nicht als Liefergegenstand benannt sind, jederzeit Eigentum des Unternehmens. Unter der Prämisse der Ziffern 14.4 und 14.5 erhält der Kunde indes an den Arbeitsergebnissen von Ad-hoc- bzw. kontinuierlichen Leistungen ein unwiderrufliches, nicht übertragbares, einfaches Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

14.3 Bei Syndikation Services liegen und verbleiben die Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen jederzeit beim Unternehmen. Nach vollständiger Begleichung des Vergütungsanspruchs erhält der Kunde jedoch eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche und weltweit gültige Lizenz zur Nutzung der Leistungen und Liefergegenstände für interne geschäftliche Zwecke.

14.4 Es wird vereinbart, dass das Unternehmen sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch darüber hinaus das Recht behält, sämtliche Liefergegenstände und sonstige Ergebnisse zu eigenen internen Zwecken (z.B. Aufbau von Datenbanken) zu nutzen.

14.5 Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.4 verbleibt das gesamte Know-how sowie alle geistigen Eigentums- und Nutzungsrechte gleich welcher Art an Verfahren, Prinzipien und Formaten sowie an allen proprietären Materialien, Software, Programmen, Makros, Algorithmen, Modulen, Methoden und sonstigen Materialien, welche bei der Ausführung der Leistungen genutzt werden oder entstanden sind, jederzeit beim Unternehmen. In Fällen, in denen das Unternehmen ergänzende Module zur Nutzung innerhalb einer bestehenden Software entwickelt, fallen alle Rechte hieran an das Unternehmen.

- 14.6 In Fällen, in denen das Unternehmen im Rahmen der Leistungen Software bereitstellt, erkennt der Kunde an, dass deren Nutzung gegebenenfalls gesonderten Lizenzbedingungen unterliegt. Aus Gründen der Klarstellung halten die Parteien fest, dass der Kunde selbst für die Einholung etwaiger Lizenzen verantwortlich ist. Soweit nicht anders bestimmt, ist das Unternehmen nicht dazu verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung bei Dritten die Erteilung einer Lizenz oder ähnliches zu Gunsten des Kunden zu veranlassen oder diese sicherzustellen.
- 14.7 Soweit dem Unternehmen durch den Kunde Daten und/oder Materialien zur Verfügung gestellt werden, verbleiben diese ausschließl im Eigentum des Kunden. Das Unternehmen erhält, soweit für die Vertragserfüllung notwendig, jedoch eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, unbefristete und weltweit gültige Lizenz zur Nutzung dieser Daten.
- 14.8 Alle Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Begleichung der Vergütung ausschließliches Eigentum des Unternehmens. Dasselbe gilt für alle künftigen Arbeitsergebnisse, selbst wenn das Unternehmen nicht in jedem Fall ausdrücklich darauf verweist. Das Unternehmen hat das Recht, Liefergegenstände zurückzuhalten oder zurückzufordern, falls der Kunde gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

## 15. HAFTUNG

- 15.1 Die Parteien haften einander nur für (a) die Verletzung von Garantieverprechen, (b) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, (c) vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, (d) schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit oder (e) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht oder auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei vertraut hat und vertrauen durfte.
- 15.2 Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 15.3 Weiter haftet keine der Parteien für entgangene Gewinne oder sonstige Verluste wie etwa den Verlust von Daten, Nutzungseigenschaften oder Geschäftsbeziehungen sowie indirekte Verluste, Schäden oder Folgeschäden.
- 15.4 Im Übrigen haftet das Unternehmen für alle aus dem Vertrag oder im Zusammenhang damit erwachsenden Ansprüche, soweit nicht anderweitig bestimmt, in ihrer Gesamtheit (je nachdem, welcher Betrag der höhere ist) nicht über das Folgende Maß hinaus,:
- 15.4.1 der Nettoumsatz, den der Kunde gemäß dem Vertrag an das Unternehmen gezahlt hat oder zu zahlen verpflichtet ist; oder
- 15.4.2 EUR 50.000 (fünfzigtausend Euro).
- 15.5 Empfehlungen, Schlussfolgerungen und Beratungen, die über die Erläuterung der vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse hinausgehen, werden nur Gegenstand des Vertrags, sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. In keinem Fall (außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) haftet das Unternehmen gegenüber dem Kunden für Verluste oder Schäden die hieraus erwachsen.
- 15.6 Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus sind Schadensersatzansprüche gegeneinander, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Insbesondere haftet keine Partei für Fälle einer leicht fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- 15.7 Falls und soweit die Haftung einer Partei nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für (a) die Haftung von Angestellten, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern und (b) die Haftung von Verbundenen Unternehmen sowie die persönliche Haftung von Angestellten, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter dieser Verbundenen Unternehmen.

## 16. UNTERBEAUFTRAGUNG

- 16.1 Das Unternehmen hat das Recht, vertragliche Verpflichtungen bzw. Rechte an andere Mitglieder der Kantar Gruppe abzutreten. Dies gilt analog im Falle einer Änderung der gesellschaftlichen Besitzverhältnisse; das Unternehmen wird den Kunden dann schriftlich von der Abtretung in Kenntnis setzen. Für Geldforderungen gilt § 543a HGB.
- 16.2 Unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen dem Kunden gegenüber für die Erbringung der Leistungen primär verantwortlich bleibt, können verbundene Unternehmen bzw. Dritte (wie bspw. Agenturen oder Freelancer) für Teile der Leistungserbringung unterbeauftragt werden. Das Unternehmen wird auf Anfrage mitteilen, welche Dritten für die Leistungserbringung eingesetzt werden. Das Unternehmen haftet jedoch nur für die Qualität von Unterauftragnehmern erbrachten Leistungen, wenn diese durch das Unternehmen selbst ausgewählt und beauftragt wurden.

## 17. DATENSCHUTZ

- 17.1 Beide Parteien sind verpflichtet, bei der Vertragserfüllung jederzeit die jeweils für sie anwendbaren Datenschutzgesetze sowie die Berufsgrundsätze und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung einzuhalten.
- 17.2 Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass in Bezug auf die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Unternehmen bereitstellt, der Kunde der für die Verarbeitung Verantwortliche und das Unternehmen der Auftragsverarbeiter ist. Die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der Personenbezogenen Daten und die Kategorien der Betroffenen Personen, die im Rahmen des Vertrages verarbeitet werden, werden in einem gesonderten Vertrag über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO festgehalten.
- 17.3 Der Kunde garantiert auf kontinuierlicher Grundlage, dass er alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Personenbezogenen Daten rechtmäßig erhalten hat. Der Kunde ist in seiner Position als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO im Rahmen dieses Vertrags für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an das Unternehmen sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und der vom Kunden erteilten Weisungen allein verantwortlich. Ist eine Kontaktierung der Betroffenen Personen durch das Unternehmen vorgesehen, garantiert der Kunde insbesondere, dass, sofern gesetzlich erforderlich, gültige Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) der Betroffenen Personen in die Kontaktierung vorliegen oder der Kunde sich auf ein berechtigtes Interesse zur Kontaktierung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO) unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (§ 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)) oder anderer einschlägiger nationaler Gesetze stützen kann. Der Kunde stellt das Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einem Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen resultieren, frei, soweit das Unternehmen kein Mitverschulden trifft.
- 17.4 Im Übrigen stellt immer der jeweils für die Verarbeitung Verantwortliche sicher, dass die erforderliche Einwilligung der Betroffenen Personen eingeholt wurde oder dass er anderweitig gemäß den Datenschutzgesetzen berechtigt ist, die betreffenden Personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Einzelheiten werden im Vertrag über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO festgehalten.
- 17.5 Eine Partei, die als Auftragsverarbeiter handelt:
- 17.5.1 muss zu jeder Zeit alle angemessenen technischen, betrieblichen, verwaltungstechnischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß den vorherrschenden Gepflogenheiten der Sorgfalt, Fachkenntnis, Professionalität und Gewissenhaftigkeit ergreifen, um eine unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den unbefugten oder unrechtmäßigen versehentlichen Verlust, die Vernichtung oder die Beschädigung personenbezogener Daten zu verhindern und die Sicherheit dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten;
  - 17.5.2 darf die Personenbezogenen Daten des Verantwortlichen nur im Einklang mit der jeweiligen lokalen Gesetzgebung zum Datenschutz nutzen;
  - 17.5.3 muss die Personenbezogenen Daten des Verantwortlichen korrekt und auf dem neuesten Stand halten und darf sie nicht löschen, übertragen, ändern, extrahieren, entfernen oder anderweitig verarbeiten, es sei denn, dies geschieht gemäß den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und zu den in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung genannten Zwecken;
  - 17.5.4 darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen weder selbst noch über Dritte Personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeiten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht in unangemessener Weise zu verweigern, sofern der Auftragsverarbeiter vor Beginn der Verarbeitung alle erforderlichen rechtlichen und technischen Unterlagen vorgelegt hat, aus denen seine Prozesse, Verfahren und Sicherheitsmaßnahmen eindeutig hervorgehen, und sofern die betreffenden Unterlagen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen zufriedenstellend sind;
  - 17.5.5 muss unverzüglich jeder Informationsmitteilung des für die Verarbeitung Verantwortlichen nachkommen, in der der Auftragsverarbeiter aufgefordert wird, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in der verlangten Form die Informationen zu liefern, die der für die Verarbeitung Verantwortliche unter Umständen in angemessener Weise verlangt, und alle Personenbezogenen Daten, die sich in Besitz des Auftragsverarbeiters befinden und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gehören, zu löschen und zu ändern, soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht in der Lage ist, einer solchen Aufforderung selbst nachzukommen, und der Auftragsverarbeiter wird den Abschluss dieser Schritte unverzüglich schriftlich bestätigen;

17.5.6 muss den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich schriftlich über jeden konkreten Sicherheitsverstoß informieren, der sich auf die Personenbezogenen Daten des Kunden auswirkt. Für die Zwecke dieser Bestimmung wird ein Sicherheitsverstoß als jede unrechtmäßige Zerstörung, jeder Verlust, jede Änderung, jede unbefugte Offenlegung von oder jeder Zugriff auf Personenbezogene Daten definiert, die durch den Auftragsverarbeiter oder seine Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden, was einen tatsächlichen Verlust oder Missbrauch Personenbezogener Daten des Kunden zur Folge hat. In der betreffenden Mitteilung sind die Auswirkungen des Sicherheitsverstoßes und die Personen, deren Personenbezogene Daten betroffen sind, in angemessen detaillierter Weise zusammenzufassen; und

17.5.7 darf die Verarbeitung Personenbezogener Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht an Dritte untervergeben. Die durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erteilte Einwilligung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche (nach billigem Ermessen) für angemessen erachtet, einschließlich der Anforderung, dass der vorgeschlagene Unterauftragnehmer die Standardvertragsklauseln im Anhang des Beschlusses 2010/87/EG der Europäischen Kommission vom 5. Februar 2010 über die Übermittlung Personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter mit Sitz in Drittländern in der jeweils geltenden Fassung oder gleichwertige Klauseln einget. Alle im Vertrag über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO genannten Unterauftragsverarbeiter gelten als genehmigt.

17.6 Falls und soweit der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die schriftliche Genehmigung erteilt, Personenbezogene Daten des Kunden an einen Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters weiterzugeben, muss der Auftragsverarbeiter vor einer solchen Weitergabe eine schriftliche, wirksame und durchsetzbare Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter abschließen, welche Bestimmungen enthält, die im Wesentlichen den Verpflichtungen entsprechen, die in dieser Ziffer 17.6 für Personenbezogene Daten des Kunden vorgesehen sind.

## 18. GESETZ ÜBER DIE INFORMATIONSFREIHEIT

18.1 Der Kunde informiert das Unternehmen unverzüglich in Schriftform, sofern dieser eine öffentliche Stelle im Sinne des Gesetzes über die Informationsfreiheit (bzw. eines gleichwertigen Gesetzes außerhalb des Vereinigten Königreichs) ist oder zu einer wird.

18.2 Falls der Kunde einen Antrag auf Offenlegung von Informationen, die sich auf das Unternehmen, die Leistungen, die Liefergegenstände oder den Vertrag beziehen, gemäß dem Gesetz über die Informationsfreiheit erhält, hat der Kunde das Unternehmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen (unter Beifügung einer Kopie des Antrags auf Offenlegung), damit das Unternehmen mit dem Kunden zusammenarbeiten kann, um seinen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz über die Informationsfreiheit nachzukommen und gleichzeitig die Vertraulichkeit der vertraulichen und wirtschaftlich sensiblen Informationen des Unternehmens gebührend zu berücksichtigen.

18.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich aller davon angefertigten Kopien), die das Unternehmen zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Durchführung der Leistungen offengelegt hat, so schnell wie auf angemessene Weise möglich nach der Bereitstellung aller Liefergegenstände zurückzugeben.

18.4 Das Unternehmen muss sich jederzeit in angemessener Weise bemühen, den Kunden bei Anfragen gemäß dem Gesetz über die Informationsfreiheit und der Transparenzagenda der Regierung zu unterstützen. In Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Gesetz über die Informationsfreiheit erkennt der Kunde an, dass die im Eigentum des Unternehmens stehenden urheberrechtlich geschützt sind und zusammen mit dem Vertrag jederzeit streng vertraulich behandelt werden müssen. Der Kunde erkennt an, dass eine Veröffentlichung dieser Informationen den Geschäfts- und Wettbewerbsinteressen des Unternehmens zuwiderläuft und verpflichtet sich, jederzeit alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um eine Veröffentlichung zu verhindern.

## 19. SCHRIFTFORM

Soweit nicht anders bestimmt, bedürfen schriftliche Erklärungen der Parteien der Schriftform bzw. der elektronischen Form (§§ 126 f. BGB). Ein Schriftstück auf dem Postweg gilt 48 Stunden nach der Aufgabe als zugestellt. Alternativ kann die Zustellung durch gesicherte Übertragung per E-Mail oder als Telefax erfolgen; diese gelten vorbehaltlich der Vorlage einer Übertragungsbestätigung als gleichzeitig mit der Übertragung zugestellt. Zur Erfüllung von Hinweispflichten genügt Textform.

## 20. ABTRETUNGSVERBOT

Vorbehaltlich Ziff. 16.1 können weder das Unternehmen noch der Kunde ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einer dritten Person, die nicht Vertragspartei ist, durchsetzen lassen bzw. an diese abtreten, es sei denn die andere Partei stimmt dem schriftlich zu. Das Unternehmen hat indes das Recht, Rechte und Pflichten auf Verbundene Unternehmen zu übertragen; der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung soweit möglich im Voraus.

## 21. ANTI-KORRUPTION

- 21.1 Sowohl der Kunde als auch das Unternehmen verpflichten sich, die anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung ("**Anti-Korruptionsgesetze**") einzuhalten, die Leistungen in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen zu erbringen und jedwedes Handeln oder jedwede Unterlassung zu vermeiden, die dazu führt, dass die jeweils andere Partei gegen eines der Anti-Korruptionsgesetze verstößt.
- 21.2 Sowohl der Kunde als auch das Unternehmen sollen jeweils eine eigene Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ("**Unternehmensrichtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption**") einführen und diese umsetzen, um sicherzustellen, dass beide Parteien die Anti-Korruptionsgesetze einhalten. Jede Partei überprüft ihre Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption regelmäßig und setzt unverzüglich alle Änderungen in Bezug auf ihre Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption um, die sie für notwendig erachtet, um die kontinuierliche Einhaltung der Anti-Korruptionsgesetze sicherzustellen.
- 21.3 Die Parteien werden im Zusammenhang mit den aus dieser Vorschrift erwachsenden Verpflichtungen einvernehmlich zusammenarbeiten; diese Verpflichtung bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen.
- 21.4 Die Parteien werden einander unverzüglich über jeden mutmaßlichen oder bekannt gewordenen Verstoß gegen ihre Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption oder gegen die Anti-Korruptionsgesetze informieren, soweit dieser die gemäß dem Vertrag zu erbringenden Leistungen betrifft. Diese Verpflichtung bleibt für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten über den Ablauf oder die Beendigung der vorliegenden Bedingungen hinaus bestehen.

## 22. AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILIGUNG

Das Unternehmen ist verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung bereitstellt, die unter folgender Adresse erreichbar ist: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Das Unternehmen ist jedoch weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## 23. SONSTIGES

### 23.1 Entire Agreement Prinzip.

Diese Bedingungen und alle Dokumente, in denen auf die vorliegenden Bestimmungen Bezug genommen wird, stellen den gesamten Vertrag zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren, gleich ob schriftlich oder mündlich festgehalten, Entwürfe, Vereinbarungen, Absprachen und Übereinkünfte zwischen den Parteien. Alle sonstigen Bedingungen, einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen des Kunden, werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung der vorliegenden Vertragsbedingungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

### 23.2 Nachvertragliche Verpflichtungen.

Diejenigen Verpflichtungen, die ausdrücklich oder implizit dazu bestimmt sind, über die Vertragsbeendigung hinaus fortzubestehen, bleiben darüber hinaus auf unbestimmte Zeit wirksam.

### 23.3 Höhere Gewalt.

Das Unternehmen haftet nicht für die verspätete bzw. Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Bränden, Stürmen, Unruhen, Streiks, Krankheiten, Materialengpässen, Aussperrungen, Kriegen, Überschwemmungen, Unruhen, Terrorismus (oder der konkreten Androhung eines Terrorakts), staatlicher Kontrolle, schwerwiegenden technischen Störungen (darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf den Ausfall des Internets), Pandemien, Einschränkungen oder Verboten auf lokaler oder nationaler Ebene oder anderen unvorhersehbaren Umständen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist. Höhere Gewalt aufgrund der vorstehend genannten Fälle und Ereignisse ist im weitesten Sinne zu verstehen.

### 23.4 Salvatorische Klausel.

Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages oder einer Vertragslücke verpflichten sich die Vertragspartner, einer der unwirksamen bzw. fehlenden Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommen, rechtswirksamen Ersatzregelung zuzustimmen.

### 23.5 Änderung und Ergänzungen

Ergänzungen oder Änderungen des vorliegenden Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Schriftform im Sinne des Vertrages ist die elektronische Form nach § 126a BGB gleichgestellt, soweit z.B. durch ein Abschlusszertifikat des Erklärenden sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.

## **24. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, den Sitz des Unternehmens. Ferner gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart.

**ENDE**